



ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

Fraktion Hagen Aktiv in der BV Haspe
Einzelmitglied in der Bezirksvertretung

Betreff:

Vorschlag der Fraktion Hagen Aktiv sowie des Einzelmitglieds B90/Die Grünen in der
Bezirksvertretung Haspe
Hier: Kahlschlag am Karweg

Beratungsfolge:

27.08.2020 Bezirksvertretung Haspe

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung erstattet Bericht über Hintergrund, Begründung und rechtliche Grundlagen
der Baumschnittmaßnahmen, die Anfang August am Karweg in Hagen Haspe durchgeführt
wurden, sowie über die Begründung des vorläufigen Stopps weiterer
Baumschnittmaßnahmen durch das Umweltamt und die Ergebnisse der anschließenden
Prüfung der durchgeföhrten Maßnahmen.

Begründung:

Siehe Anlage.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

Herrn Dietmar Thieser

An den Bezirksbürgermeister

- Im Hause -

Hagen, 17.08.2020

Sachantrag für die Tagesordnung der Sitzung der Bezirksvertretung Haspe am 27.08.2020

Sehr geehrter Herr Thieser,

bitte nehmen Sie für die Sitzung der Bezirksvertretung Haspe am 27.08.2020 gem. § 6 (1) GeschO folgenden Vorschlag auf die Tagesordnung:

Kahlschlag am Karweg

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung erstattet Bericht über Hintergrund, Begründung und rechtliche Grundlagen der Bauschnittmaßnahmen, die Anfang August am Karweg in Hagen Haspe durchgeführt wurden, sowie über die Begründung des vorläufigen Stopps weiterer Baumschnittmaßnahmen durch das Umweltamt und die Ergebnisse der anschließenden Prüfung der durchgeführten und geplanten Maßnahmen.

Begründung:

In der ersten Augustwoche wurden am Karweg in Hagen-Haspe zahlreiche Platanen deutlich beschnitten. Dieser radikale Baumschnitt erfolgte in einem Zeitraum, für den § 39 Bundesnaturschutzgesetz den Baumschnitt für Bäume in der Regel ausschließt, um den Lebens- und Brutraum für Tiere nicht zu gefährden.

Ausnahmen von dieser Regelung sind durch eine behördliche Anweisung möglich, wenn diese Maßnahmen z.B. der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen.

Laut Bericht der Westfalenpost vom 6.8.2020 hat das Umweltamt weitere Baumschnittarbeiten in Haspe gestoppt, da starke Zweifel an der Zulässigkeit dieser drastischen Maßnahme außerhalb des im Bundesnaturschutzgesetz für Baumschnitt zugelassenen Zeitraums bestanden.

Michael Gronwald
Fraktion Hagen Aktiv

Uwe Goertz
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

60

69

WBH

Betreff: Drucksachennummer: 0681/2020
Vorschlag der Fraktion Hagen Aktiv sowie des Einzelmitglieds B90/Die Grünen in der
Bezirksvertretung Haspe
Hier: Kahlschlag am Karweg

Beratungsfolge:
27.08.2020 Bezirksvertretung Haspe



Der Baumbestand in den Straßen Am Karweg (15 Stück), Dickenbruchstraße (17 Stück) und Schützenstraße (26 Stück) besteht mehrheitlich aus Platanen. Die Bäume sind durch Entfernung der aufrechten Sprossachsen, entgegen des genotypischen Wuchsverhaltens der Platane, als architektonische Baumform (Kandelaber) erzogen worden. Ob die Bäume entsprechend der Erziehungsform bereits gepflanzt wurden oder durch einen Schnitt "erzogen" worden sind ist nicht bekannt. Tatsache ist aber, dass die Bäume seit Jahrzehnten regelmäßig gleichartig zurückgeschnitten werden. Der Grund für die Wahl der Baumform ist heute nicht mehr hinreichend nachvollziehbar, möglicherweise ist dies durch die teilweise geringen Abstände (160 cm) zwischen Gebäude und Baumstandorte begründet.

Die Baumform macht es aus nachfolgenden Gründen erforderlich, in regelmäßigen Abständen den Zuwachs, welcher über die vorgegebene Form hinausgeht, zu entfernen:

1. Unter ungestörten physiologischen Bedingungen differenziert sich das Wachstum von Pflanzen durch die Produktion von Phytohormonen zu Gunsten eines verstärkten adaxialen Wachstums (sog. Epinastie). Bäume, deren Leittrieb (adaxiales Gewebe) in Folge von Schnittmaßnahmen unterdrückt bzw. entfernt wird, neigen zum konkurrenzbedingten Wachstum innerhalb des Kronenmoduls. Sämtliche Triebe wachsen zunächst ausschließlich phototrop, unabhängig anderer wachstumsbewegender Faktoren (insbesondere Gravitropismus). Dabei stoßen die Triebe der Platanen in den o. g. Straßenzügen innerhalb einer halben Vegetationsperiode an die Fassaden / Fenster der benachbarten Gebäude an. Die Stadt Hagen wird jährlich den Forderungen der Straßenanlieger ausgesetzt, den störenden Wuchs der Bäume im Zuge öffentlich-rechtlicher Folgebeseitigungsansprüche zu entfernen. Anders als bei privat-rechtlichen Beseitigungsansprüchen, bestehen gem. § 32 (2) Satz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) weitreichendere Duldungspflichten. Den Duldungspflichten sind in Abhängigkeit des Beeinträchtigungsgrads natürlich auch an Straßenstandorten Grenzen gesetzt. Begründete Folgebeseitigungsansprüche können sich auch hier nach angemessener Fristsetzung in ein Selbsthilferecht wandeln.
2. Der Kronenansatz der Platanen befindet sich auf einer Höhe von 3 bis 3,5 Metern und liegt damit im temporären Kronenraum des Straßenkörpers. Der permanente Kronenraum beginnt bei 4,5 Metern, bzw. bei Baumarten mit zu erwartender Schleppenbildung bei 6 bzw. 7 Metern. Sämtliches abaxiales Triebwachstum befindet sich im lichten Raum des Straßenkörpers / Bürgersteigs.
3. Aus baumphysiologischen Gründen finden Schnittmaßnahmen insbesondere von gut abschottenden Baumarten im belaubten Zustand statt (Sommerschnitt). In der Vegetationsperiode haben Bäume aktive Zellen, die unmittelbar auf Verletzungen / Schnitt reagieren können.

Der Rückschnitt wurde durch eine Firma im Auftrag des Wirtschaftsbetriebs Hagen AöR im August ausgeführt.

Aufgrund von zahlreichen Beschwerden aus der Bürgerschaft wurde die Maßnahme vom Umweltamt am 05.08.2020 in Augenschein genommen. Vor Ort wurden 42 Straßenbäume



vorgefunden, bei denen das gesamte blatttragende Kronendach entfernt worden war. Eine Ausnahme bildete eine Platane in der Straße „Am Karweg“, bei der über einem noch besetzten Nest der Ringeltaube einige Triebe belassen worden waren. Aufgrund der Regelungen des § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“ wurde die Maßnahme daraufhin bis auf weitere Klärung gestoppt.

§ 39 (1) Nr. 3 BNatSchG führt zunächst allgemein aus: „Es ist verboten ...Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“

§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG besagt zudem: „Es ist verboten....Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.

Ob es sich bei Schnittmaßnahmen um schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen im Sinne des Gesetzes handelt, wird seitens des Umweltamtes regelmäßig anhand der Ausführungen der ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V.) in ihrer derzeit gültigen Fassung (Jg. 2017) überprüft.

Die ZTV Baumpflege wurde in Hinblick auf eine Ausfüllung des Gesetzestextes des § 39 (5) BNatSchG neu aufgelegt. Dabei wurden die bis dahin vorgenommene Unterscheidung von Regelmäßigkeiten und Sondermaßnahmen durch die im Gesetzestext benutzten Begrifflichkeiten "schonende Form- und Pflegeschnitte" und "stark eingreifende Schnittmaßnahmen" ersetzt. Leistungen für Maßnahmen gemäß den Abschnitten schonende Form- und Pflegeschnitte der ZTV Baumpflege sind den schonenden Form- und Pflegeschnitten im Sinne des § 39 BNatSchG zuzuordnen. Formschnitte sind gem. ZTV Baumpflege im Abschnitt schonende Form- und Pflegeschnitte aufgeführt und stellen damit keine Verbotene Handlung gem. § 39 BNatSchG dar. Der Formschnitt gem. ZTV Baumpflege dient der Erziehung bestimmter architektonischer Baumformen (z.B. Kasten, Kugel, Dach). Im Gegensatz zum Jungbaumschnitt wird dabei i. d. R. nicht der Leittrieb gefördert, sondern Triebe, die zur Erzielung der gewünschten Form notwendig sind. Der Formschnitt muss bei der Anzucht bzw. in der Jugendphase begonnen werden. Anzahl, Art sowie Umfang, Zeitpunkt und zeitlicher Abstand der Schnittmaßnahmen sind dabei festzulegen. Auch hier werden natürlich nicht sämtliche Formschnitte, explizit der Kandelaberschnitt genannt.

Aufgrund dieser Unklarheiten und mit Blick auf die Tatsache, dass die Beeinträchtigung von Lebensstätten wildlebender Tiere in der Größenordnung des Volumens von 58 Baumkronen entlang eines Straßenzuges in der Aufzuchtzeit geschützter Tierarten gesetzlich nicht zulässig ist, wurde die Maßnahme einvernehmlich eingestellt und auf die Zeit nach dem 30. September verschoben.



Wie in vielen anderen Fällen auch bieten die Ausführungen des Gesetzestextes in Abgleich mit den technischen Regelungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik Interpretationsspielraum. Im Sinne der regelmäßig sehr guten Zusammenarbeit zwischen dem Umweltamt und der WBH wird die Findung einer für alle Belange tragbaren, einvernehmlichen Lösung angestrebt.

Das Erscheinungsbild der Bäume nach dem Schnitt täuscht in für den Laien nachvollziehbarer Weise eine verbotene Handlung im Sinne des Baumschutzes vor. Dies ist definitiv nicht der Fall. Auf Grund starker Gewebeveränderungen /-zersetzung im Bereich der Stammköpfe kann auf den Starkastgerüsten der Platanen keine Sekundärkrone aufgebaut werden um das Erscheinungsbild nachhaltig zu verbessern. Zudem befindet sich der Kronenansatz wie oben beschrieben im lichten Raum des Straßenkörpers, was zu einem permanenten Unterhaltaufwand führt.

Zukünftig können folgende Maßnahmen das Konfliktpotential mindern.

1. Der Schnitt wird im Oktober ausgeführt. Das bedeutet allerdings, dass den Bäumen durch die Entnahme der Triebe einen Großteil der Speicherstoffe entnommen wird. Langfristig kann dadurch die Disposition der Bäume erhöht werden.
Zusätzlich setzt sich die Stadt Hagen dem Risiko aus, dass nach Fristsetzung der öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsanspruch in ein Selbsthilferecht gewandelt wird, und damit Kosten durch die betroffenen Straßenanlieger geltend gemacht werden können.
2. Kandelaberbäume werden insbesondere in historischen Gartenanlagen etabliert. Als Straßenbaum sind derart gestaltete Formgehölze aus o. g. Gründen wenig sinnvoll. Der Unterhaltaufwand liegt pro Baum mit etwa 75 € deutlich über dem mittleren Kostenansatz eines Baumes in der Reipphase 15,93 € (ständige Gartenamtsleiterkonferenz, GALK), bei gleichzeitig deutlicher reduzierter Funktionserfüllung. Hier könnten im Zuge eines vernünftigen Baumerneuerungskonzeptes sukzessive die vorhandenen "Baumruinen" gegen vernünftige den Standortgegebenheiten angepasste Baumarten ausgetauscht werden.

gez.

Henning Keune
Technischer Beigeordneter